



Satzung: Puggle-Verein Deutschland e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Puggle-Verein Deutschland e.V.

Er hat seinen Sitz in 59581 Warstein, Untere Bohle 55 und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden. Nach dem Eintrag führt er den Zusatz „e.V.“

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung der Aufgaben, insbesondere

a) Erhaltung, Festigung und Vertiefung der Gebrauchseigenschaften des Hundes (speziell des Puggle), Steigerung seiner körperlichen Leistungsfähigkeit und Ausdauer, als Freund und Helfer des Menschen z.B. als Begleithund und Familienhund sowie die Bindung zwischen Mensch und Hund zu verstärken.

b) Unterstützung der Behandlung wissenschaftlicher Fragen, der Fütterungs- und Haltungslehre und der Krankheitsbekämpfung;

c) das Betreiben und stufenweise Ausbauen einer Web-Community mit Diskussionen und Chat / Sprachchat komplett kostenlos für die Allgemeinheit

d) "Kontroll-Organ" in Zusammenarbeit mit ausgewählten Züchtern zu sein (für Züchter freiwillig) sowie das Führen von Wurflisten der Züchter

e) Förderung des Sozialverhaltens der Hunde untereinander; Hierzu werden Kooperationen mit Hundeschulen angestrebt.

f) Förderung und Unterrichtung ihrer Mitglieder in Ausbildungs-, Aufzucht- und Haltungsfragen; speziell über die Internetplattform puggleweb.de + puggleverein.de.

g) die sportliche Betätigung gemeinsam mit dem Hund; z.B. bei Puggle-Treffen

h) die Förderung der Jugendarbeit;

i) Förderung der Belange des Tierschutzes.

2. Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.



§ 3 Zuständigkeiten

Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Aufgaben insbesondere durch:

- a) Förderung und Unterrichtung bezüglich Ausbildungs-, Aufzucht - und Haltungsfragen;
- b) Errichtung einer gemeinnützigen Internet-Plattform;
- c) Durchführung regelmäßiger Beratungs- und Themen-Chats;
- d) Durchführung von sportlichen Wettkämpfen bei Vereinsveranstaltungen;
- e) Einrichtung von Jugendgruppen;

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden insbesondere durch die Errichtung eines frei zugänglichen Internetportals als Informationsplattform speziell für die Artgerechte Haltung des Puggle, die Erziehung, den Umgang und die Behandlung von spezifischen Krankheiten sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gemeinsam mit dem Hund verwirklicht. Diese finden auf bundesweiten Puggle-Treffen statt.

Ebenfalls werden bundesweite Informationsabende angeboten.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Altersbegrenzung werden.
2. Juristische Personen, Behörden, Verbände oder andere Körperschaften können dem Verein als ordentliche Mitglieder beitreten. Sie werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.(§ 17)

Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift zu genehmigen.

Der Aufnahmeantrag ist für den Antragsteller bindend.

2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste; (§ 7, Abs. 4)
- e) durch Auflösung des Vereins,

Mit dem Tag der Wirksamkeit des Erlöschens enden die Mitgliedschaftsrechte. Hiervon bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung rückständiger Beiträge, unberührt.

2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung über den Austritt muss schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 30.09. eines Jahres (Datum des Poststempels) zugegangen sein, andernfalls setzen sich die Mitgliedschaft und die Verpflichtung für die Beitragszahlung für das folgende Jahr fort. Bei nicht vollgeschäftsfähigen Mitgliedern ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter durch Unterschrift



zu genehmigen. Der Verein kann den Austritt ohne Einhaltung der obigen Fristen annehmen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich persönlich zu rechtfertigen. Ein Ausschluss ist nur möglich, bei drei Viertel der gültigen Stimmen aus der Mitgliederversammlung.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung der zweiten Mahnung erfolgen; in dieser Mahnung ist die Streichung von der Mitgliederliste anzudrohen.

§ 8 Finanzierung und Beitragszahlung

1. Der Mitgliedsbeitrag des Vereins wird zunächst bei Gründungsversammlung – Änderungen jeweils durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. (Anhang 1)

2. Der Verein ist daneben berechtigt, eine Aufnahmegebühr zu verlangen. Die Höhe wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.

3. Der Jahresmitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bis spätestens 28.02. des Kalenderjahres (Eingang beim Verein) zur Zahlung fällig. Bei Neueintritt spätestens innerhalb von sechs Kalenderwochen ab Eintritt.

4. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag kann entweder bar oder per Bankeinzug gezahlt werden.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Rechte.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich auf dem Vereinsgelände unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu betätigen. Einrichtungen des Vereins stehen nur den Mitgliedern oder denjenigen Gästen zur Verfügung, denen der Verein den Zugang bzw. die Benutzung gestattet.

3. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.



§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben gleiche Pflichten.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung in dem Verein die vom Vorstand erlassenen Vereins-, Haus- und Benutzungsordnungen zu beachten.
3. Der Verein ist außerdem berechtigt, jedes Vereinsmitglied zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichszahlung festzusetzen. Hierfür ist ein Beschluss der Jahreshauptversammlung erforderlich; die Stundenzahl darf 10 Stunden pro Jahr, die Ausgleichszahlung 50,-- Euro pro Jahr nicht übersteigen.

III. Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand
3. die Verwaltung

§ 12 Mitgliederversammlung/Jahreshauptversammlung

1. Zum Schluss eines jeden Vereinsjahres findet im Dezember oder Januar eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sollen in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
3. Die Mitgliederversammlungen finden durch die bundesweite Ausrichtung des Vereins an mehreren Orten statt.



§ 13 Zuständigkeiten der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist in allen dem Verein betreffenden Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder;
- b) Prüfung der Rechnungsführung, der Kasse und der Bestände;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren;
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- f) Wahl der Kassenprüfer;
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
- h) Entscheidungen in Vermögensangelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere auch Entscheidungen über einzelne Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2500,-- Euro;
- i) Behandlung der Anträge von Mitgliedern sowie Abstimmung darüber;
- j) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

§ 14 Einberufung der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen;
2. Die Tagesordnung kann auf Antrag eines Mitglieds erweitert werden.
3. Zu Informationsgesprächen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden, kann formlos eingeladen werden.



§ 15 Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlleiter zu übertragen.
2. Der Versammlungsleiter kann eine namentliche Abstimmung von Anträgen anordnen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
5. Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sie kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
6. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Für die Wahlen gilt folgendes:

Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
8. Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins.
9. Jugendliche über 16 Jahren sind wahlberechtigt. Solche Jugendliche können jedoch nicht zum Vorsitzenden oder Kassenwart gewählt werden. Bei Wahl eines Jugendlichen in ein Vorstandsamt ist eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

Jugendliche über 14 Jahre sind bei der Wahl des Jugendwartes aktiv wahlberechtigt.



§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist berechtigt zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die von den Mitgliedern beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte einzubringen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Ladungsfrist von zwei Wochen.

2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer

Die Verwaltung besteht aus:

- d) dem Übungswart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Webmaster

Es kann zu jedem Vorstandsmitglied mindestens ein stimmberechtigter Stellvertreter gewählt werden.

2. Ein Mitglied kann jeweils nur maximal zwei Vorstandspositionen bekleiden. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen.

3. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.

4. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Der Vorsitzende ist jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart gesetzlicher Vertreter. Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass

a) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1000,-- Euro die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist, dieser kann den Vorsitzenden zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis zu 1000,-- Euro bevollmächtigen.

b) zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 2500,-- Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.



5. Der Vorstand ist nur berechtigt, Verpflichtungen in Höhe des Vermögens des Vereins einzugehen. In abzuschließende Verträge ist die Bedingung aufzunehmen, dass stets nur der Verein und dieser nur mit seinem Vereinsvermögen haftet.

6. Der Vorstand nach § 26 BGB ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

§ 18 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Durchführung der von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;

c) Erstellung der Jahresberichte und Rechnungslegung;

d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

e) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1000,-- Euro bis 2500,-- Euro; für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 2500,-- Euro ist die Mitgliederversammlung zuständig;

f) Erlass von Benutzungs- und Hausordnungen;

g) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;

§ 19 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung gemäß § 12 (1). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Amtsdauer vermindert oder erhöht sich um die Zeiten, die sich aus der tatsächlichen Terminierung der Jahreshauptversammlung ergeben.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Dieser Zeitpunkt bestimmt sich durch die Zustimmung zur Wahl durch den jeweiligen Amtsnachfolger.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so wird dessen Funktion bis zur nächsten Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen § 19 Absatz 3 bleibt unberührt.



3. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Vorstandsposition mit einem geeigneten Mitglied aus dem Verein bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen. In der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein Nachfolger zu wählen.

§ 20 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt an Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.

2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters.

IV. Vereinsgerichtsbarkeit

§ 21 Rechts- und Verfahrensordnung

1. Der Vorstand wirkt auf ein kameradschaftliches Verhalten der Mitglieder untereinander hin. Er soll Streitigkeiten schlichten.

2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Vereinsmitglied oder zwischen Vereinsmitgliedern, soweit sie sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, ist ein vereinsinternes Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten. Das Schiedsgericht besteht aus vier in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Ämter und Haftung

1. Sämtliche im Verein ausgeübten Ämter sind Ehrenämter.

2. Für Schäden des Vereins, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.



Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitglieder nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt der gemeinnützigen Organisation Tasso e.V. Hattersheim zu.

§ 24 Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung

1. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss der Versammlung bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, bei der mindestens ein Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

§ 25 Eintragung des Vereins, Eröffnung eines Bankkontos, Antrag auf Steuerbegünstigung wegen Gemeinnützigkeit

Der/die erste Vorsitzende hat die alleinigen Rechte, den Verein ins Vereinsregister eintragen zu lassen, im Namen des Vereins ein Vereins-Bankkonto zu eröffnen und bei der zuständigen Körperschaftsstelle des ansässigen Finanzamtes die Gemeinnützigkeit des Vereins zu beantragen.



1. Bei Krankheit, Urlaub oder längerer Abwesenheit werden dem / der stellvertretenden Vorsitzenden die in § 25 aufgezählten Aufgaben mit Vollmacht des / der 1. Vorsitzenden übertragen.

Köln, den 18. Mai 2008, gez. die Gründungsmitglieder

gez. Nicole Malmedé

gez. Patricia Burkhardt

gez. Melanie Beyersdorff

gez. Melanie Ackermann

gez. Martina Thorwesten

gez. Siegfried Burkhardt

gez. Ludwig Thorwesten



Satzungsänderung per 28.06.2008

Am 28.06.2008 erfolgte eine außerplanmäßige Vereins-Sitzung aufgrund von Bedenken des Amtsgerichts Warstein, damit der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden kann. Die Einladung ging schriftlich an alle Vereinsmitglieder.

Folgende Satzungsänderungen wurden einstimmig beschlossen:

Änderung des

§ 17 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
- b) dem Kassenwart und dessen Stellvertreter
- c) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter

Die Verwaltung besteht aus:

- d) dem Übungswart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Webmaster

Es ist zu jedem Vorstandsmitglied mindestens ein stimmberechtigter Stellvertreter zu wählen.

2. Ein Mitglied kann nur zwei Vorstandspositionen bekleiden. Der Vorstand muss jedoch mindestens aus fünf verschiedenen Personen bestehen.

3. Die Verteilung der Geschäfte regeln die Vorstandsmitglieder unter sich.

4. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter, der Kassenwart und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassenwart und deren jeweilige Stellvertreter gesetzlicher Vertreter. Im Innenverhältnis ist die Geschäftsführungsbefugnis in der Weise beschränkt, dass

Alle anderen Punkte der Satzung bleiben unberührt.

Anlagen:

Sitzungsprotokoll durch die stellvertretende Schriftführerin Melanie Beyersdorff.



Dortmund, den 28. Mai 2007

gez. Ludwig Thorwesten, *04.02.1971, Untere Bohle 55, 59581 Warstein
(1.Vorsitzende)

gez. Martina Thorwesten, *24.03.1967, Untere Bohle 55, 59581 Warstein
(stellvertretende Kassenwärtin)

gez. Nicole Malmedé, *25.10.1963, Pauli Straße 11, 50933 Köln
(2. Vorsitzende)

gez. Melanie Beyersdorff, *30.11.1975, Lindgehrstr. 41, 59174 Kamen



Dortmund, den 28. Mai 2007

gez. Patricia Burkhardt, *15.02.1968, Keplerstr. 24 55, 63741 Aschaffenburg
(1.Kassenwärtin)
